

heitswesen in Abstimmung mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane geregelt.

(4) Die Ergebnisse der Immissionskontrolle sind den Entscheidungen über Planung, Neubau und Rekonstruktion von Wohngebieten und Produktionsanlagen von Industrie und Landwirtschaft, der Gestaltung von Erholungsgebieten, für medizinische Untersuchungen sowie der Lösung weiterer, die Luftverunreinigungen betreffende Probleme zugrunde zu legen.

(5) Auflagen zur Mitarbeit der Emittenten bei der Immissionskontrolle gemäß § 15 der 5. DVO erstrecken sich auf die Messung, die Auswertung und die Dokumentation der Meßergebnisse, einschließlich deren materieller und personeller Absicherung im Rahmen der Pläne.

§ 4

(1) Die Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff ist hygienisch zulässig, wenn keiner der Immissionsgrenzwerte durch die entsprechende Immissionskenngröße K überschritten wird.

(2) Die Immission des jeweiligen Schadstoffes ist in Belastungsstufen auszuweisen und für das betreffende Territorium im Immissionskataster durch die Bezirks-Hygieneinspektion zu dokumentieren. Das Immissionskataster stellt die Dokumentation der Belastungsstufen von Rasterflächen von 2×2 km dar. Es ist ständig zu aktualisieren.

(3) Für weitergehende Aussagen über die Belastung in begrenzten Territorien (abweichende Rasterflächen) und/oder in begrenzten Zeiträumen sind zusätzliche Ermittlungen erforderlich.

(4) Die im Rahmen der Immissionskontrolle anfallenden speicherwürdigen Meßdaten sind dem Immissionsdatenspeicher entsprechend der Regelung des Ministers für Gesundheitswesen zuzuführen.

Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch außergewöhnliche Immissions-situationen

§ 5

Außergewöhnliche Immissions-situationen gemäß § 10 der 5. DVO sind Ereignisse, die eine solche Erhöhung der Immissionskonzentrationen bewirken, daß eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bürger besteht. Ursachen für außergewöhnliche Immissions-situationen sind:

- besonders ungünstige meteorologische Verhältnisse (Ereignisse, bei denen z. B. durch bestimmte Schichtungs- und Strömungsverhältnisse ein verringerter Schadstoffaustausch verursacht wird);
- Havarien und Störungen (Ereignisse, bei denen durch Abweichung vom normalen Betriebsablauf bzw. Zustand erhebliche Mengen an Schadstoffen aus Produktionsanlagen, Lager- und Transporteinrichtungen und anderen potentiellen Emissionsquellen in die Atmosphäre austreten).

§ 6

(1) Zur Feststellung von außergewöhnlichen Immissions-situationen sind schrittweise und schwerpunktmäßig durch die Bezirks-Hygieneinspektionen, unter Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der DDR und der Emittenten Warnsysteme mit automatischen Meßgeräten aufzubauen und zu betreiben.

(2) Die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen sind berechtigt, Emittenten gemäß § 15 der 5. DVO Auflagen zur Mitwirkung beim Einrichten und Betreiben von Warnsystemen zu erteilen, wenn auf Grund

- der Menge der emittierten Schadstoffe
- der Produktionsstruktur bei Havarien und Störungen mit dem Austritt von Substanzen hoher Toxizität zu rechnen ist und dadurch im Einwirkungsbereich eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung besteht.

§ 7

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch außergewöhnliche Immissions-situationen infolge besonders ungünstiger meteorologischer Verhältnisse haben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu gewährleisten, daß Alarmpläne unter Einbeziehung der Bezirks-Hygieneinspektionen, des Meteorologischen Dienstes der DDR und der Emittenten erarbeitet werden.

(2) Zur Abwehr von Gefahren durch außergewöhnliche Immissions-situationen infolge von Havarien und Störungen sind durch die in Frage kommenden Emittenten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen unter Einbeziehung der Bezirks-Hygieneinspektion Alarmpläne auszuarbeiten. Die Festlegung der in Frage kommenden Emittenten erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(3) Die Alarmpläne gemäß den Absätzen 1 und 2 enthalten, gegliedert nach Gefahrenstufen bzw. auslösenden Ereignissen, die bei außergewöhnlichen Immissions-situationen erforderlichen Maßnahmen der örtlichen Staatsorgane und der Emittenten.

(4) Die Merkmale der Gefahrenstufen werden durch den Minister für Gesundheitswesen festgelegt.

§ 8

Alle Betriebe sind verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich aufgetretenen Havarien und Störungen, die zu außergewöhnlichen Immissions-situationen führen können, zusätzlich zu den bestehenden Meldesystemen unverzüglich der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion zu melden. Zur laufenden Beurteilung der eingetretenen Situation ist eng mit der Bezirks-Hygieneinspektion zusammenzuarbeiten.

§ 9

Mitwirkung der Organe der Staatlichen Hygieneinspektion bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der MIK-Werte im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Produktionsanlagen, die Emissionen luftverunreinigender Stoffe verursachen, sowie für Vorhaben des Wohnungs- und Gesellschaftsbaus ist eine Stellungnahme der Staatlichen Hygieneinspektion vor Erteilung der Standortbestätigungen und -genehmigungen gemäß den Rechtsvorschriften¹ erforderlich.

(2) Die Stellungnahme ist durch den Investitionsauftraggeber spätestens 12 Wochen vor der beabsichtigten Beantragung der Standortbestätigung oder -genehmigung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Angaben bei der zuständigen Hygieneinspektion anzufordern.

(3) Für nicht standortgenehmigungspflichtige Bau- und Ausrüstungsinvestitionen an Anlagen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, ist ebenfalls durch den Investitionsauftraggeber eine Stellungnahme der zuständigen Hygieneinspektion zu beantragen.

§ 10

Ermittlung und Begrenzung der Immissionserhöhung

(1) Zu erwartende Erhöhungen von Immissionskonzentrationen durch Investitionen gemäß § 3 Abs. 2 der 5. DVO werden in Abhängigkeit von der Belastungsstufe der im Immissionskataster ausgewiesenen am höchsten belasteten Teilfläche des voraussichtlichen Einwirkungsgebietes nach Anlage 3 begrenzt.

(2) Das voraussichtliche Einwirkungsgebiet wird nach Anlage 4 Ziff. 5 bestimmt.

1 Z. Z. gelten:

Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues - Landbaupflicht - (GBL II Nr. 55 S. 361); Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBL II Nr. 52 S. 573); Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBL I 1976 Nr. 2 S. 17); Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBL I Nr. 23 S. 251).